

Tag	Inhalt:	Seite
21. 1. 51	Verordnung über die Erhebung einer Nachsteuer auf Mineralöl.	77

Verordnung über die Erhebung einer Nachsteuer auf Mineralöl.

Vom 21. Januar 1951.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (BGBl. I S. 73) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Wer am 21. Januar 1951, 0 Uhr, steuerbares Mineralöl im Inland außerhalb des Herstellungsbetriebs besitzt, hat dieses binnen einer Woche der zuständigen Zollstelle schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Befindet sich das Mineralöl in dem für den Besitz maßgebenden Zeitpunkt im Versand, so trifft die Anmeldepflicht den Empfänger.

§ 2

(1) Steuerschuldner für die Nachsteuer ist der nach § 1 Anmeldepflichtige. Die Steuerschuld entsteht mit dem 21. Januar 1951.

(2) Die Nachsteuer wird nach den Steuersätzen für Mineralöl erhoben, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeht; für Gasöle aus der Hydrierung oder anderen Verfahren als Erdöldestillation und Braunkohlenschwelterdestillation wird sie in Höhe von 10,90 DM je 100 kg erhoben.

(3) Die Steuer wird von der Zollstelle durch Steuerbescheid angefordert und ist zwei Wochen nach der Anforderung fällig. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, so ist die Steuer sofort fällig.

§ 3

(1) Die Nachsteuer wird nicht erhoben

a) für Mineralöl, das Inhaber von Erlaubnisscheinen hierauf ordnungsmäßig bezogen haben;

b) für Mineralöl, soweit es der Besitzer (§ 1 Abs. 1) im eigenen Betrieb zu anderen Erzeugnissen als Mineralöl verarbeitet oder ausschließlich für eigene Zwecke unmittelbar verbraucht (Endverbraucher). Endverbraucher sind auch Kokereien, Gaswerke und sonstige Kohleveredelungsbetriebe,

soweit sie schweres Steinkohlenteeröl als Waschöl bei der Benzolgewinnung verwenden.

(2) Die Nachsteuer wird jedoch vom Endverbraucher erhoben

a) für Mineralöl, das nach dem 17. Januar 1951 zu ihm gelangt ist;

b) für bewirtschaftetes Mineralöl, soweit es außerhalb der Bewirtschaftung erworben worden ist;

c) für nicht bewirtschaftetes Mineralöl, soweit es die betriebswirtschaftlich allgemein üblichen Vorräte übersteigt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 ist eine Anmeldung nur auf Verlangen der Zollstelle einzureichen.

(4) Endverbraucher dürfen Mineralöl, das sie am 21. Januar 1951 besitzen (§ 1 Abs. 1), nicht an andere Personen abgeben, bevor die Nachsteuer hierfür entrichtet ist. Sie haben es in diesem Falle zur Nachversteuerung der Zollstelle vorher anzumelden.

§ 4

(1) Wird einem Nachsteuerpflichtigen ein Steuerlager mit Wirkung vom 21. Januar 1951 bewilligt, so gelten 75 vom Hundert der nach § 1 angemeldeten Bestände als in das Steuerlager mit der gleichen Wirkung aufgenommen, als wäre das Mineralöl im Inland hergestellt und nach dem 20. Januar 1951 unter Steueraufsicht vom Herstellungsbetrieb an das Steuerlager versandt worden.

(2) Wird die Steuerschuld für Benzine, Leuchtöle und Traktorenkraftstoffe, Gasöle sowie leichte Steinkohlenteeröle, die sich in dem Steuerlager befinden, unbeding, so werden auf die Steuerschuld angerechnet für

a) Benzine, Leuchtöle und Traktorenkraftstoffe 6,— DM,

b) Gasöle aus Erdöldestillation 3,90 DM,

c) Gasöle aus Braunkohlenschwelterdestillation 4,90 DM,

d) leichte Steinkohlenteeröle 8,80 DM

je 100 kg, soweit entsprechende Mengen jeder Mineralölart nach Absatz 1 als in das Steuerlager aufgenommen gelten.

§ 5

Mineralölherstellern und Mineralölhändlern, bei denen die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Steuerlagers nicht vorliegen oder die ein Steuerlager nicht beantragen, werden 75 vom Hundert der Nachsteuer auf Antrag vom Hauptzollamt ohne Verzinsung gestundet. Eine Sicherheitsleistung ist nur zu fordern, soweit dies aus besonderen Gründen geboten ist.

§ 6

Befindet sich Mineralöl in einem Zollvorwerkverkehr, so entsteht die Steuerschuld (§§ 1, 2 Abs. 1. und 2) bedingt. Das Mineralöl gilt insoweit als mit dem 21. Januar 1951 zu dem Zollvorwerkverkehr abgefertigt.

§ 7

Wer seine auf dieser Verordnung beruhende Anmeldepflicht verletzt, wird nach § 413 Reichsabgabenordnung bestraft, wenn nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Januar 1951 in Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1951.

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung
Hartmann

Den Wünschen vieler Bezieher entsprechend läßt der Verlag eine einheitliche

Einbanddecke

zum Einbinden der Jahrgänge 1949 und 1950 des Bundesgesetzblattes in einem Bande (Halbleinen, Rücken mit Goldschrift) herstellen.

Preis der Einbanddecke einschließlich Verpackung 1.80 DM. Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag (zuzüglich 0.20 DM Postgebühr) auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH